

### **VIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am 01.10.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende VIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

#### **Artikel 1**

In die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird der folgende § 7a aufgenommen:

##### **„§ 7a**

##### **Bildaufnahmen in Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden (§ 48 Absatz 4 Satz 1 GO NRW). Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
  - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
  - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
  - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.“